

Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage 2025

(Die Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden hochgestellten Zahlen im Antrag auf Altersvorsorgezulage.)

- 1 Bitte senden Sie Ihren Antrag auf Altersvorsorgezulage (Zulage) ausgefüllt und unterschrieben an Ihren Anbieter zurück.
Bitte beachten Sie dazu nachfolgende Hinweise:
 - Jede Person muss einen **eigenen Zulageantrag** stellen unabhängig davon, ob eine unmittelbare oder mittelbare Zulageberechtigung vorliegt.
 - Eine einmalig **erhöhte Grundzulage** für unter 25-Jährige (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) muss nicht gesondert beantragt werden. Diese Zulage wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) **automatisch ermittelt**.
 - Die **maximale Zulage** für das Beitragsjahr 2025 steht Ihnen **nur bei Zahlung des entsprechenden Mindesteigenbeitrages** zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei Personen, die
 - in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, die **beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2024** im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die beitragspflichtigen Einnahmen entnehmen Sie bitte der vom Arbeitgeber erteilten Bescheinigung (Meldung zur Sozialversicherung).
 - als **Selbständige** versicherungspflichtig sind, (im Regelfall) die Einnahmen in Höhe der Bezugsgröße. In jedem Fall können Sie die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnehmen. Sind von Ihnen einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid 2024 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) maßgebend.
 - Sofern Sie Altersvorsorgebeiträge zugunsten **mehrerer Verträge** gezahlt haben und für jeden dieser Verträge einen Zulageantrag stellen, ermittelt die ZfA die für Sie höchstmögliche Zulage. Sie wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge automatisch verteilt. Die Zulage kann für Sie als unmittelbar zulageberechtigte Person auf höchstens zwei Verträge verteilt werden, für mittelbar zulageberechtigte Personen wird sie nur einem Vertrag zugeordnet. Ihr Anbieter erfasst die Antragsdaten und übermittelt diese an die ZfA. Die ZfA überweist anschließend die Zulage an Ihren Anbieter. Dieser ist verpflichtet, die Zulage umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben und Ihnen im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen und gegebenenfalls zurückgeforderten Zulagen mitzuteilen. Haben Sie Einwände gegen die Höhe der gezahlten oder zurückgeforderten Zulagen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf Festsetzung der Altersvorsorgezulage an die ZfA richten, sofern Sie nicht bereits einen Festsetzungsbescheid für das entsprechende Beitragsjahr erhalten haben. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens erhalten Sie für das betreffende Beitragsjahr einen Bescheid über das Ergebnis der Festsetzung der Altersvorsorgezulage von der ZfA.
- 2 Sie sind **unmittelbar zulageberechtigt**, wenn Sie im Jahr 2025 - zumindest zeitweise - in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B.
 - Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis,
 - Kindererziehende, für Zeiten der Erziehung eines oder mehrerer Kinder (Kindererziehungszeiten sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen),
 - geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden,
 - Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten / Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
 - Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie
 - Beamte, Richter, Berufssoldaten und diesen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das Beitragsjahr 2025 spätestens bis zum 31.12.2025 schriftlich oder elektronisch eine **Einwilligung** zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben. Haben Sie diese Frist versäumt, können Sie im Rahmen des Festsetzungsverfahrens oder Einspruchsverfahrens (bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens) die Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle noch nachträglich abgeben.
- 3 Sie sind **mittelbar zulageberechtigt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Ihr Ehegatte / Lebenspartner ist unmittelbar zulageberechtigt,
 - Ihr Ehegatte / Lebenspartner und Sie
 - hatten im Jahr 2025 - zumindest zeitweise - Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
 - haben während des gesamten Jahres 2025 nicht dauernd getrennt gelebt,
 - haben jeweils einen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Vertrag abgeschlossen (§ 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)).
 - Sie haben einen Beitrag von mindestens 60 EUR auf Ihren Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
 - die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten / Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte / Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr 2025 stellt und / oder dass er den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung 2025 geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

- 4 Für die Gewährung der Altersvorsorgezulage ist es **erforderlich**, die elfstellige **steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)** anzugeben. Diese wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt. Dies gilt ebenfalls für die IdNr. Ihres Ehegatten / Lebenspartners (sofern Angaben zu diesem gemacht wurden). In der Regel finden Sie die IdNr. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Sollte Ihnen die IdNr. nicht vorliegen, können Sie diese beim BZSt erneut anfordern (www.bzst.de; „Privatperson >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Wie komme ich an meine IdNr.“).
- 5 Die **Sozialversicherungsnummer** entnehmen Sie bitte Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder dem Nachweis zur Sozialversicherung (Auskünfte hierzu erteilt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Personalstelle). Sie haben keine Sozialversicherungsnummer bzw. gehören nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, dann gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.
- 6 Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Dazu zählen z. B.:
- Personen, die als Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden oder
 - Personen in Altersteilzeitbeschäftigung oder
 - Personen in Kurzarbeit.
- Geben Sie bitte in diesen Fällen Ihr tatsächliches Entgelt an, um die Zahlung einer gekürzten Zulage zu vermeiden. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie aus Ihren Unterlagen entnehmen.
- Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist ein tatsächliches Entgelt von 0 EUR zu berücksichtigen. Eine Angabe ist in diesem Fall nicht erforderlich, da dieser Wert vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhoben wird.
 - Bei **pfllichtversicherten Personen** in **einer ausländischen Rentenversicherung** sind die ausländischen beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2024 einzutragen.
 - **Bezieher einer ausländischen gesetzlichen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente** tragen die Höhe der Bruttorente (siehe Punkt 7) ein. Pflichtversicherte Personen in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit beziehen, geben bitte die Summe Ihrer Einnahmen an.
 - Sofern Sie eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten haben, die geringer ist als Ihr ansonsten bezogenes Nettoarbeitsentgelt und die Zulage ggf. aus diesem Grund nicht in voller Höhe gezahlt worden ist, beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 1 zur Beantragung einer Festsetzung der Altersvorsorgezulage.
- Angaben zu Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld und Versorgungskrankengeld nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zu Kurzarbeitergeld, das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, sind nicht erforderlich, da die ZfA die Höhe dieser tatsächlichen Entgelte bei der Finanzverwaltung erhebt.
- 7 Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Die Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit können Sie dem Rentenbescheid oder der Rentenanpassungsmitteilung entnehmen.
- 8 Geben Sie bitte unbedingt Ihre Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse an. Angaben zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) und / oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, sind nicht erforderlich, da die ZfA diese bei der Finanzverwaltung erhebt.
- 9 Durch Ihre Bevollmächtigung wird die Zulage in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind **verpflichtet**, Ihren Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung des tatsächlichen Entgelts, Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis - vgl. Punkte 2 und 3, Änderung im Hinblick auf den Beamtenstatus - vgl. Abschnitt D des Antrags auf Altersvorsorgezulage, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren. Informationen zum Datenschutz in der Deutschen Rentenversicherung Bund/ZfA erhalten Sie unter folgendem Link: https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Service/Footer/Datenschutz/datenschutz_node.html

Weitere Informationen zu Ihrem Zulageantrag, der Zulagenhöhe, dem Zulageverfahren, den berechtigten Personenkreis und zur Geltendmachung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund / ZfA veröffentlicht. Erfahren Sie mehr unter folgendem Link: <https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/So-geht-Riester/vier-Schritte-bis-zur-Zulage/vier-schritte-bis-zur-zulage.html>